

Dokument 1 von 1

Tages-Anzeiger

Tages-Anzeiger

Samstag 7. Mai 2011

Obama muss Osamas Tötung aufklären

AUTOR: Von Helen Keller***RUBRIK:** ANALYSE; NaN; S. 13**LÄNGE:** 649 Wörter

Die Tötung von Bin Laden wirft Fragen auf: Wie lautete der Befehl an die US-Spezialeinheiten: «Gefangen nehmen, notfalls töten» oder nur «töten»? War es eine gezielte Exekution? Was bedeutet es, wenn die USA eine solche Kommandoaktion ohne Einwilligung Pakistans durchführen? Jedenfalls ist die völker- und menschenrechtliche Rechtmässigkeit dieser Liquidierung äussert zweifelhaft.

Der Staat hat primär Leben zu schützen, auch dasjenige von Terroristen. Von der Schusswaffe dürfen Polizisten oder militärische Einheiten nur im äussersten Notfall Gebrauch machen. Verbrecher müssen zuerst aufgefordert werden, sich zu ergeben. Wenn Fluchtgefahr besteht, darf auf die Beine geschossen werden. Ein gezielter Todesschuss ist nur unter Ausnahmebedingungen zulässig: zur Rettung einer Geisel oder bei nicht anders abwendbarer Gefahr für die Polizeikräfte. Das Niederstrecken von unbewaffneten Menschen, ohne dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu ergeben, ist mit dem Recht auf Leben unvereinbar.

Man könnte einwenden, dass sich die Tötung von Osama Bin Laden rechtfertigen lasse, weil er ja der Drahtzieher zahlreicher verheerender Terroranschläge gewesen sei, bei denen Tausende ihr Leben verloren haben. Menschenrechtlich ist das eine klar unzulässige Argumentation. Jedes Individuum hat ein Recht auf Leben, unabhängig davon, was ihm strafrechtlich vorgeworfen wird. Ein fairer Prozess soll den Verbrecher der gerechten Strafe zuführen. Eine aussergerichtliche Tötung ist nicht mit rechtsstaatlichen Standards vereinbar - dies ist übrigens ein Menschenrechtsstandard, den die Amerikaner in ihrem eigenen Verfassungsrecht hochhalten.

Selbst wenn man diese fragwürdige Rechtfertigung bei Osama Bin Laden akzeptieren wollte, scheitert sie eindeutig für die anderen vier Personen, die bei dieser Aktion ums Leben gekommen sind. Es ist unzulässig, diese Personen für Osama bin Ladens Vergehen persönlich mit dem Tod zu bestrafen, ohne ihnen jegliche Möglichkeit der Verteidigung zu geben. Das käme einer Kollektivstrafe gleich. Den Tod der vier Personen als «Kollateralschaden» zu bezeichnen, ändert an der Rechtswidrigkeit nichts. Kollateralschäden gibt es im Krieg, wenn legitime Ziele angegriffen werden und zivile Opfer zu beklagen sind. In Pakistan, unweit der Hauptstadt, besteht allerdings kein internationaler bewaffneter Konflikt.

Der rhetorische Rückgriff auf das Kriegsvokabular («Krieg gegen den Terror») ist ein kläglicher Versuch, die Menschenrechte in der Verbrechensbekämpfung auszuhebeln. Hier sind sie aber besonders wichtig, weil sie dem staatlichen Handeln in einem äusserst sensiblen Bereich Schranken setzen.

Erst wenn man die Umstände der Aktion genauer kennt, wird man beurteilen können, ob der Schusswaffengebrauch menschenrechtskonform war. Was die Amerikaner im Moment aber unterschätzen, ist die rigorose Aufklärungspflicht, der sie nun unterstehen. Wird die Tötung eines Menschen dem Staat angelastet, dann muss er die Umstände des Todes vollständig und unabhängig aufklären lassen. Die Art, wie das State Department in den letzten Tagen über den Vorfall berichtete, hat allerdings wenig mit einer transparenten Informationspolitik zu tun. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass bewusst verschleiert wird, was wirklich geschehen ist.

Der Umstand, dass sogar wichtige Beweismittel (z. B. der Leichnam von Osama Bin Laden) vernichtet wurden, verstärkt diesen Eindruck. Bereits diese Verschleierungspolitik ist klar menschenrechtswidrig.

Die Einhaltung der Menschenrechte ist kein Selbstzweck. Sie bildet das Gegengewicht zum staatlichen Gewaltmonopol. Wenn ein Staat beginnt, die Menschenrechte in der Verbrechensbekämpfung zu verletzen, könnte der Preis langfristig ein allzu hoher sein, weil er so seine Legitimität und Glaubwürdigkeit aufs Spiel setzt.

UPDATE: 8. Mai 2011

SPRACHE: GERMAN; DEUTSCH

GRAFIK:

Verbrecher müssen zuerst aufgefordert werden, sich zu ergeben.

Die Autorin ist Professorin für Völker- und Verfassungsrecht an der Universität Zürich und Mitglied des UNO-Menschenrechtsausschusses.

PUBLICATION-TYPE: Zeitung